

Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleinenleitungen-Gebührenordnung
<p>Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie</p> <p>der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden</p>	<p>Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV, NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496),</p> <p>der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),</p> <p>der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),</p> <p>der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche</p>	<p>Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Anlagen der Stadtentwässerung und den Kostenersatz für Anschlüsse an die Anlagen der Stadtentwässerung</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV, NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) in Verbindung mit</p> <p>§§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NRW. S. 586) sowie</p> <p>der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche</p>	<p>Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV, NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496),</p> <p>der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),</p> <p>der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), und</p>	<p>Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Kleinenleitungen - GBO Kleinenleiterabgabe -</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW. S. 124),</p> <p>der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561),</p> <p>der §§ 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77),</p> <p>der §§ 8, 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz-AbwAG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl.IS.3370),</p>

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>Fassung,</p> <p>der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2015</p> <p>hat der Rat der Stadt Borken am 17. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Abwasseranlage vom 23. 12.1994 und 20.12.1995</p> <p>hat der Rat der Stadt Borken am 21. 11.2001 folgende Änderungen beschlossen:</p>	<p>der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008</p> <p>hat der Rat am 17. Dezember 2015 beschlossen:</p>	<p>hat der Rat der Stadt Borken am 18. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen.</p>
<p>1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p>§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Borken (Stadt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 15. Dezember 2016 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-</p>				

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Versickerungsanlagen, Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>				
<p>2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen § 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In der Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden der Stadt Borken umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW). <p>(3) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1</p>	<p>§ 1 Gebührengegenstand</p> <p>1.1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Inanspruchnahme der Vorhalteleistung bzw. Benutzung der Abwasseranlage) im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NW erhebt die Stadt Borken zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG NW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Dabei werden die von der Stadt Borken zu zahlenden Abwasserabgaben für eigene Einleitungen in die Abwassergebühren eingerechnet und den Kanalbenutzern angelastet (§ 65 LWG NW).</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 14 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p> <p>(4) Die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung sind grundstücksbezogen Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>				
<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Größe der vorhandenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen erhoben (Inanspruchnahme der Vorhalteleistung). Die Zusatzgebühr wird nach der Größe der vorhandenen bebauten und/oder</p>	<p>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>2.1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden erhoben</p> <p>2.1.1. für Niederschlagswasser</p> <p>2.1.1.1. Gebühren nach der Größe überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (Inanspruchnahme der Vorhalteleistung),</p> <p>2.1.1.2. Gebühren nach der Größe der überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann – nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt – (Benutzung),</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>befestigten Grundstücksflächen des Grundstücks erhoben, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation werden in den von der Stadt festgelegten Fällen die Gebühren nach der Menge der Abwässer bemessen.</p>	<p>2.1.2. Gebühren nach der Menge der Abwässer für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation in den von der Stadt Borken festgelegten Fällen, 2.1.3. für Schmutzwasser 2.1.3.1. Gebühren nach der Menge der Abwässer, 2.1.3.2. <i>Zuschläge für industrielle und gewerbliche Abwässer, wenn die jährliche Abwassermenge mehr als 3.000 cbm beträgt (siehe neue Satzung § 4 Absatz 1)</i> 2.2. <i>Angeschlossene Grundstücksflächen sind auch die überbauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. (siehe neue Satzung § 5 Absatz 1)</i></p>			
<p>§ 4 Schmutzwassergebühren (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Es werden Zuschläge für industrielle und gewerbliche Abwässer erhoben, wenn die jährliche Abwassermenge mehr als 3.000 m³ beträgt.</p>	<p>2.3. Als Abwassermengen gelten a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die sonstige Wassermenge, die dem Grundstück zugeführt wird bzw. zufließt, abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorjahre ermittelt und festgesetzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der</p>	<p>zugeführten <u>Wassermengen</u>,</p> <p>b) die dem Grundstück aus Eigenversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen</p> <p>c) sonstige Wassermengen, die dem Grundstück zugeführt werden bzw. zufließen</p> <p>2.3.1. Für die Berechnung werden die Abwassermengen wie folgt ermittelt:</p> <p>a) die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung durch Wassermesser,</p> <p>b) die Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen (2.3.b) und sonstige Wassermengen (2.3.c) durch geeichte und plombierte Messvorrichtungen, die vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten sind, durch Schätzung und Festsetzung seitens der Stadt.</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachungsgerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig</p>	<p>Der Anschlussnehmer hat der Stadt Borken auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis zu erbringen, welche Wassermengen seinem Grundstück zugeführt werden. Er kann die Berechnung der Gebühren nach den in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen, wenn er dazu auf seine Kosten eine geeichte und plombierte Messeinrichtung bereitstellt. Hat eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig die Wassermengen angezeigt, gelten die auf Grund vergleichbarer vorangegangener Zeiträume als normal festgestellten Wassermengen.</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>funktioniert. Bei nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit Anlagen zur Förderung von Wasser ohne geeichte und plombierte Messvorrichtung sind als jährliche Abwasser-Einleitungsmenge (für Schmutzwässer) je Bewohner des Grundstücks 48 m³ in Ansatz zu bringen.</p> <p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis von Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (Mess EG, Mess-EichV) zu führen:</p> <p>Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser</p>	<p>Bei nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit Anlagen zur Förderung von Wasser ohne geeichte und plombierte Messvorrichtung sind als jährliche Abwasser-Einleitungsmenge (für Schmutzwässer) je Bewohner des Grundstücks 48 cbm in Ansatz zu bringen.</p> <p>2.3.2. Wassermengen (im Sinne von 2.1.2 und 2.1.3), die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt worden sind (Wasserschwindmengen), können auf Antrag des Gebührenpflichtigen von den gemessenen oder geschätzten Wassermengen abgesetzt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:</p> <p>Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 2: Wasserzähler Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Fest eingebaut bedeutet, dass die Wasseruhr ortsfix in die Wasserleitung einzubauen ist. Messwerte mobiler Wasseruhren, also Wasseruhren, die jederzeit vom Wasserhahn abgeschraubt oder abgenommen werden können, werden nur ausnahmsweise anerkannt, wenn der Einbau in die Wasserleitung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist.</p> <p>Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen</p>	<p>Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.</p> <p>Nr. 2: Wasserzähler Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäßen Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Fest eingebaut bedeutet, dass die Wasseruhr ortsfix in die Wasserleitung einzubauen ist. Messwerte mobiler Wasseruhren, also Wasseruhren, die jederzeit vom Wasserhahn abgeschraubt oder abgenommen werden können, werden nur ausnahmsweise anerkannt, wenn der Einbau in die Wasserleitung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist.</p> <p>Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenzahler durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag innerhalb der folgenden zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres unter Vorlage der genannten Nachweise durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der</p>	<p>Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich unter Vorlage der genannten Nachweise geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der letzte Tag im Februar des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.</p> <p>(6) Die Berechnung der Gebühren nach dem Wasserverbrauch erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH unter Zugrundelegung der Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres, - bei Eigenversorgungsanlagen und im Falle sonstiger Wassermengen unter Zugrundelegung - der Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres. <p>Liegt ein volles Jahresergebnis noch nicht vor, sind die gemessenen Wassermengen auf ein Jahresergebnis umzurechnen; bei einem kürzeren Veranlagungszeitraum sind dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen aus dem Jahresergebnis zu errechnen.</p> <p>(7) Industrielle und gewerbliche Abwässer sind nach Art und Menge unterschiedlich verschmutzt bzw. weisen unterschiedliche</p>	<p>statt (Ausschlussfrist).</p> <p>2.3.3. Die Berechnung der Gebühren nach dem Wasserverbrauch erfolgt</p> <p>2.3.3.1. im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH unter Zugrundelegung der Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres</p> <p>2.3.3.2. bei Eigenversorgungsanlagen und im Falle sonstiger Wassermengen unter Zugrundelegung der Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres.</p> <p>Liegt ein volles Jahresergebnis noch nicht vor, sind die gemessenen Wassermengen auf ein Jahresergebnis umzurechnen; bei einem kürzeren Veranlagungszeitraum sind die dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen aus dem Jahresergebnis zu errechnen.</p> <p>2.4. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind nach Art und Menge unterschiedlich verschmutzt bzw. weisen</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Schädlichkeit auf, weshalb für den erforderlichen spezifischen Mehraufwand Belastungszahlen bestimmt werden.</p> <p>- Belastungszahl 1,00 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (der normale Aufwand entspricht dem Aufwand, der für die Behandlung einer gleichen Menge häuslichen Abwassers entsteht) erfordert oder die eine unwesentliche Schädlichkeit aufweisen:</p> <p><u>Metallindustrie</u> Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohröableitung, Schraubenfabrik, Gießerei, Hammerwerk, Nassschleiferei, Walzwerk</p> <p><u>Elektroindustrie</u> Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Giftanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren</p> <p><u>Textilindustrie</u> Haspelei, Spinnerei, Spulerei, Weberei ohne Schlichterei, Wirkerei, Zwirnerie, Kleiderfabrik</p> <p><u>Nahrungsmittelindustrie</u> Brotfabrik, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik</p> <p><u>Sonstige Industrie</u> Lederwarenfabrik, Holzverarbeitung, Ziegelwerk, Papierwarenherstellung,</p>	<p>unterschiedliche Schädlichkeit auf, weshalb für den erforderlichen spezifischen Mehraufwand Belastungszahlen bestimmt werden.</p> <p>2.4.1.1. Belastungszahl 1,00 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (der normale Aufwand entspricht dem Aufwand, der für die Behandlung einer gleichen Menge häuslichen Abwassers entsteht) erfordert oder die eine unwesentliche Schädlichkeit aufweisen:</p> <p><u>Metallindustrie</u> Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohröableitung, Schraubenfabrik, Gießerei, Hammerwerk, Nassschleiferei, Walzwerk</p> <p><u>Elektroindustrie</u> Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Giftanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren</p> <p><u>Textilindustrie</u> Haspelei, Spinnerei, Spulerei, Weberei ohne Schlichterei, Wirkerei, Zwirnerie, Kleiderfabrik</p> <p><u>Nahrungsmittelindustrie</u> Brotfabrik, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik</p> <p><u>Sonstige Industrie</u> Lederwarenfabrik, Holzverarbeitung, Ziegelwerk, Papierwarenherstellung,</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Gummi- und Kabelwerk, Betonwerk, Anlagen der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Bundeswehr, der NATO, Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Vulkanisierwerk, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenanstalt, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen</p> <p>- Belastungszahl 1,25 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen erhöhten Aufwand erfordert oder die eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen: <u>Metallindustrie</u> Maschinen- und Metallwarenfabrik mit Bohrrolableitung, Beizelei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren <u>Nahrungsmittelindustrie</u> Ölmühle, Wurstfabrik und Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Getränkeherstellung, Feinkostfabrik, Marmeladenfabrik <u>Chemische Industrie</u> Gaswerk mit eigener Gaserzeugung <u>Sonstige Industrie</u> Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, graphische Kunstanstalt,</p>	<p>Gummi- und Kabelwerk, Betonwerk, Anlagen der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Bundeswehr, der NATO, Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Vulkanisierwerk, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenanstalt, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen</p> <p>2.4.1.2. Belastungszahl 1,25 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen erhöhten Aufwand erfordert oder die eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen: <u>Metallindustrie</u> Maschinen- und Metallwarenfabrik mit Bohrrolableitung, Beizelei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren <u>Nahrungsmittelindustrie</u> Ölmühle, Wurstfabrik und Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Getränkeherstellung, Feinkostfabrik, Marmeladenfabrik <u>Chemische Industrie</u> Gaswerk mit eigener Gaserzeugung <u>Sonstige Industrie</u> Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, graphische Kunstanstalt,</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Kleiderreinigung, chemische Reinigung</p> <p>- Belastungszahl 1,50 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen hohen Aufwand erfordert oder die eine hohe Schädlichkeit aufweisen</p> <p><u>Metallindustrie</u> Aluminium- und Eisenbeizerei, Eloxieranstalt, Verzinkerei, Verzinnerei, cyanfreie Härtereier – sämtlich mit schadloser Konzentratbeseitigung –</p> <p><u>Textilindustrie</u> Mercerisiererei, Bleicherei, Färberei, Stoffdruckerei, Walkerei, Weberei mit Schlichterei, sonstiger Ausrüstungs- und Nassveredlungsbetrieb</p> <p><u>Chemische Industrie</u> Lackfabrik, Seifenfabrik – sämtlich ohne getrennte Kühlwasserableitung –</p> <p><u>Nahrungsmittelindustrie</u> Konservenfabrik, Brennerei, Malzfabrik, Sirupfabrik, Molkerei ohne Käserei und ohne getrennte Kühlwasserableitung</p> <p><u>Sonstige Industrie</u> Wäscherei mit Gegenstrommaschinen, Papier- und Pappefabrik ohne getrennte Kühlwasserableitung, Gerberei ohne getrennte Kühlwasserableitung</p> <p>- Belastungszahl 1,75 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen sehr hohen Aufwand erfordert oder die eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:</p>	<p>Kleiderreinigung, chemische Reinigung</p> <p>2.4.1.3. Belastungszahl 1,50 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen hohen Aufwand erfordert oder die eine hohe Schädlichkeit aufweisen</p> <p><u>Metallindustrie</u> Aluminium- und Eisenbeizerei, Eloxieranstalt, Verzinkerei, Verzinnerei, cyanfreie Härtereier – sämtlich mit schadloser Konzentratbeseitigung –</p> <p><u>Textilindustrie</u> Mercerisiererei, Bleicherei, Färberei, Stoffdruckerei, Walkerei, Weberei mit Schlichterei, sonstiger Ausrüstungs- und Nassveredlungsbetrieb</p> <p><u>Chemische Industrie</u> Lackfabrik, Seifenfabrik – sämtlich ohne getrennte Kühlwasserableitung –</p> <p><u>Nahrungsmittelindustrie</u> Konservenfabrik, Brennerei, Malzfabrik, Sirupfabrik, Molkerei ohne Käserei und ohne getrennte Kühlwasserableitung</p> <p><u>Sonstige Industrie</u> Wäscherei mit Gegenstrommaschinen, Papier- und Pappefabrik ohne getrennte Kühlwasserableitung, Gerberei ohne getrennte Kühlwasserableitung</p> <p>2.4.1.4. Belastungszahl 1,75 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen sehr hohen Aufwand erfordert oder die eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>- <u>Metallindustrie</u> Aluminium- und Eisenbeizerei, Eloxieranstalt, Verzinkerei, Verzinnerei, cyanfreie Härtereier – sämtlich ohne schadlose Konzentratbeseitigung <u>Chemische Industrie</u> Chemische Fabrik, chemisch-metallurgische Fabrik, Lackfabrik <u>Nahrungsmittelindustrie:</u> Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Schlachtereier ohne getrennte Kühlwasserableitung, Metzgereier mit eigener Schlachtung, Molkereier mit Käseerei und ohne getrennte Kühlwasserableitung, Molkereier ohne Käseerei und mit getrennter Kühlwasserableitung, Brauereier ohne getrennte Kühlwasserableitung <u>Sonstige Industrie</u> Wollwäscherei, Papier- und Pappefabrik mit getrennter Kühlwasserableitung, Gerbereier mit getrennter Kühlwasserableitung</p> <p>- Belastungszahl 2,00 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen: <u>Metallindustrie</u> Buntmetallbeizerei, cyanidische Härtereier, galvanische Anstalt <u>Nahrungsmittelindustrie</u> Schlachthof, Schlachtereier mit getrennter Kühlwasserableitung, Brauereier mit getrennter Kühlwasserableitung,</p>	<p><u>Metallindustrie</u> Aluminium- und Eisenbeizerei, Eloxieranstalt, Verzinkerei, Verzinnerei, cyanfreie Härtereier – sämtlich ohne schadlose Konzentratbeseitigung <u>Chemische Industrie</u> Chemische Fabrik, chemisch-metallurgische Fabrik, Lackfabrik</p> <p><u>Nahrungsmittelindustrie</u> Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Schlachtereier ohne getrennte Kühlwasserableitung, Metzgereier mit eigener Schlachtung, Molkereier mit Käseerei und ohne getrennte Kühlwasserableitung, Molkereier ohne Käseerei und mit getrennter Kühlwasserableitung, Brauereier ohne getrennte Kühlwasserableitung <u>Sonstige Industrie</u> Wollwäscherei, Papier- und Pappefabrik mit getrennter Kühlwasserableitung, Gerbereier mit getrennter Kühlwasserableitung</p> <p>2.4.1.5. Belastungszahl 2,00 für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen: <u>Metallindustrie</u> Buntmetallbeizerei, cyanidische Härtereier, galvanische Anstalt <u>Nahrungsmittelindustrie</u> Schlachthof, Schlachtereier mit getrennter Kühlwasserableitung, Brauereier mit getrennter Kühlwasserableitung, Sauerkrautfabrik, Molkereier mit</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>Sauerkrautfabrik, Molkerei mit Käserei und mit getrennter Kühlwasserableitung <u>Sonstige Industrie:</u> Tierkörperverwertungsanstalt, Knochenmühle, Strohstofffabrik</p> <p>- Individuelle Bestimmung der Belastungszahl Die Belastungszahl ist individuell aufgrund von Untersuchungsergebnissen zu bestimmen,</p> <p>a) wenn der Abgabepflichtige eine niedrigere Einstufung als nach § 4 Abs. 7 Satz 1 beantragt,</p> <p>b) wenn mit dem Abgabepflichtigen kein Einvernehmen über die Einstufung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 erzielt werden kann,</p> <p>c) wenn eine Einstufung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 mangels Angabe der Betriebsart nicht möglich ist.</p> <p>Die Belastungszahl wird mit zwei Nachkommastellen bei kaufmännischer Rundung nach folgender Formel ermittelt:</p> $B = (0,40 + 0,25^{A/6,0} + 0,35 \cdot (\frac{1}{2} \cdot \frac{BSB}{250} + \frac{1}{2} \cdot \frac{CSB}{500}))$ <p>In dieser Formel bedeuten: B = Belastungszahl A = Absetzbare Stoffe in ml/l BSB = Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅ in</p>	<p>Käserei und mit getrennter Kühlwasserableitung</p> <p><u>Sonstige Industrie</u> Tierkörperverwertungsanstalt, Knochenmühle, Strohstofffabrik</p> <p>2.4.2. Die Belastungszahl ist individuell aufgrund von Untersuchungsergebnissen zu bestimmen,</p> <p>a) wenn der Abgabepflichtige eine niedrigere Einstufung als nach § 2.4. beantragt,</p> <p>b) wenn mit dem Abgabepflichtigen kein Einvernehmen über die Einstufung nach § 2.4. erzielt werden kann,</p> <p>c) wenn eine Einstufung nach § 2.4. mangels Angabe der Betriebsart nicht möglich ist.</p> <p>Die Belastungszahl wird mit zwei Nachkommastellen bei kaufmännischer Rundung nach folgender Formel ermittelt:</p> $B = (0,40 + 0,25^{A/6,0} + 0,35 \cdot (\frac{1}{2} \cdot \frac{BSB}{250} + \frac{1}{2} \cdot \frac{CSB}{500}))$ <p>In dieser Formel bedeuten: B = Belastungszahl A = Absetzbare Stoffe in ml/l BSB = Biochemischer</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>mg/l der abgesetzten Probe CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l der abgesetzten Probe</p> <p>- Für die weiteren Berechnungen wird eine Belastungszahl von mindestens 1,00 und höchstens 2,00 herangezogen.</p> <p>(8) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden</p>	<p>Sauerstoffbedarf BSB₅ in mg/l der abgesetzten Probe CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l der abgesetzten Probe</p> <p>Für die weiteren Berechnungen wird eine Belastungszahl von mindestens 1,00 und höchstens 2,00 herangezogen.</p> <p>2.5. Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage</p> <p>2.5.1. Für Niederschlagswasser</p> <p>2.5.1.1. eine Grundgebühr in Höhe von 0,09 Euro/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,</p> <p>2.5.1.2. eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,41 Euro/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,</p> <p>2.5.2. eine Gebühr in Höhe von 0,75 Euro/Jahr je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>Schmutzwassergebühren erhoben.</p> <p>a) Die Gebühr beträgt jährlich x,xx € für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser. Sie setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem schmutzfracht-abhängigen Anteil in Höhe von x,xx € - und einem schmutzfracht-unabhängigen Anteil in Höhe von x,xx € <p>b) Die schmutzfracht-abhängige Zusatzgebühr beträgt für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 4 Abs. 7</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Belastungszahl von 1,00 x,xx €/m³/Jahr, - bei einer Belastungszahl von 1,25 x,xx €/m³/Jahr, - bei einer Belastungszahl von 1,50 x,xx €/m³/Jahr, - bei einer Belastungszahl 	<p>werden, (siehe neue Satzung § 5 Absatz 4)</p> <p>2.5.3. für Schmutzwasser</p> <p>2.5.3.1. eine Gebühr in Höhe von 2,20 Euro/Jahr für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser, die sich zusammensetzt aus einem schmutzfracht-abhängigen Anteil in Höhe von 1,17 Euro/Jahr und einem schmutzfracht-unabhängigen Anteil in Höhe von 1,03 Euro/Jahr</p> <p>2.5.3.2. eine schmutzfracht-abhängige Zusatzgebühr</p> <p>2.5.3.2.1. in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwasser nach § 2.4.1.1.,</p> <p>2.5.3.2.2. in Höhe von 0,29 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwasser nach § 2.4.1.2.,</p> <p>2.5.3.2.3. in Höhe von 0,59 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwasser nach § 2.4.1.3.,</p> <p>2.5.3.2.4. in Höhe von 0,88</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>von 1,75 x,xx €/m³/Jahr,</p> <p>- bei einer Belastungszahl von 2,00 x,xx €/m³/Jahr.</p> <p>c) Im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 4 Abs. 7 tritt anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 4 Abs. 8 b eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der um den Wert 1 reduzierten individuellen Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 4 Abs. 8 a.</p>	<p>Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4.,</p> <p>2.5.3.2.5. in Höhe von 1,17 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5..</p> <p>2.5.3.3. Im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfracht-abhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfracht-abhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1..</p>			
<p>§ 5 Niederschlagswassergebühren (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von</p>	<p>2.2. Angeschlossene Grundstücksflächen sind auch die überbauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>denen Niederschlagswasser leitungsgelungen oder nicht leitungsgelungen abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgelundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner</p>	<p>oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.</p> <p>(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.</p>	<p>Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage 2.5.1. für Niederschlagswasser</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.</p> <p>a) Die Grundgebühr beträgt x,xx €/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,</p> <p>b) die Zusatzgebühr beträgt x,xx €/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>c) Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwasser berechnet werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter x,xx €/Jahr</p>	<p>2.5.1.1. eine Grundgebühr in Höhe von 0,09 Euro/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,</p> <p>2.5.1.2. eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,41 Euro/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,</p> <p>2.5.2. eine Gebühr in Höhe von 0,75 Euro/Jahr je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwasser berechnet werden,</p>			
<p>§ 6 Ermäßigungen</p> <p>(1) Wenn und solange der Abwassereinrichtung nur Regenwasser zugeführt werden dürfen, werden die Gebühren für Einleitungen in die</p>	<p>§ 3 Ermäßigungen</p> <p>3.1. Wenn und solange der Abwassereinrichtung nur Regenwasser zugeführt werden dürfen, werden Gebühren nach § 2.1.2. und § 2.1.3. nicht</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden, sowie die Schmutzwassergebühren nicht erhoben.</p> <p>(2) Dürfen in das Entwässerungsnetz nur Schmutzwässer (häusliche, gewerbliche bzw. industrielle Abwässer) eingeleitet werden, werden Gebühren nach § 5 Abs. 4a) und 4b) nicht erhoben.</p> <p>(3) Wird die öffentliche Abwasserbeseitigung der Schmutzwässer (häusliche, gewerbliche bzw. industrielle Abwässer) mittels Druckentwässerung durchgeführt, ist für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage die laufende Benutzungsgebühr nach der Menge der Abwässer (§ 4 Abs. 1) unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge (§ 4 Abs. 7) mit nur 75 % der vollen Gebühr zu erheben.</p> <p>(4) Sofern mit Zustimmung der Stadt unverschmutzte Kühlwässer eingeleitet werden, werden für die Kühlwassermengen ie nach § 4 Abs. 1 zu zahlenden Gebühren um 60 % ermäßigt.</p> <p>(5) Auf Antrag kann die gemäß § 5 Abs. 4b zu zahlende Niederschlagswassergebühr (Zusatzgebühr) für solche Flächen um 50 % reduziert werden, von denen unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage über geeignete, besondere</p>	<p>erhoben.</p> <p>3.2. Dürfen in das Entwässerungsnetz nur Schmutzwässer (häusliche und gewerbliche bzw. industrielle Abwässer) eingeleitet werden, werden Gebühren nach § 2.1.1. nicht erhoben.</p> <p>3.3. Wird die öffentliche Abwasserbeseitigung der Schmutzwässer (häusliche, gewerbliche bzw. industrielle Abwässer) mittels einer Druckentwässerung durchgeführt, ist für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage die laufende Benutzungsgebühr nach der Menge der Abwässer - § 2.1.3.1. - unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge - § 2.1.3.2. - mit nur 75 % der vollen Gebühr zu erheben.</p> <p>3.4. Sofern mit Zustimmung der Stadt Borken unverschmutzte Kühlwässer eingeleitet werden, werden für die Kühlwassermengen die nach § 2.1.3. für Abwässer zu zahlenden Gebühren um 60 % ermäßigt.</p> <p>3.5. Auf Antrag kann die gemäß § 2.5.1.2. zu zahlende Niederschlagswassergebühr (Zusatzgebühr) für solche Flächen um 50 % reduziert werden, von denen unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>Rückhalteeinrichtungen zugeführt wird. Als besondere Rückhalteeinrichtungen gelten Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung und Zisternen, wenn und solange die jeweils genannte Einrichtung ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossene Fläche beim einem Mindestvolumen von 1 Kubikmeter zur Verfügung stellt, sowie Maßnahmen zur Flächenversickerung bzw. -verdunstung.</p> <p>Hierzu zählen auch teilversiegelte Flächen. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 7,5 cm, Rasengittersteine, Rasenfugensteine sowie Porenbetonsteine (sog. Ökopflaster).</p> <p>Grundsätzlich ist eine Einrichtung geeignet, wenn nachweislich eine über das übliche Maß beachtlich hinausgehende dauernde Rückhaltung gewährleistet ist, Bau und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.</p>	<p>über geeignete, besondere Rückhalteeinrichtungen zugeführt wird. Als besondere Rückhalteeinrichtungen gelten Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung und Zisternen, wenn von 30 l je qm angeschlossene Fläche bei einem Mindestvolumen von 1 cbm zur Verfügung stellt, sowie Maßnahmen zur Flächenversickerung bzw. -verdunstung.</p> <p>Eine Einrichtung ist geeignet, wenn nachweislich eine über das übliche Maß beachtlich hinausgehende dauernde Rückhaltung gewährleistet ist, Bau und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.</p>			
	§ 4			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>	<p>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>4.1. Für die Benutzung beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>4.2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abwasseranlage nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>4.3. Die Gebührenpflicht für die Benutzer der Abwasseranlage endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>			
<p>§ 8 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <p>a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,</p> <p>b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des</p>	<p>§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>5.1. Gebührenpflichtig ist</p> <p>5.1.1. der Eigentümer,</p> <p>5.1.2. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,</p> <p>5.1.3. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Grundstücks dinglich berechtigt ist,</p> <p>c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächen-entwässerung.</p> <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.</p>	<p>Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht.</p> <p>5.2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>5.3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.</p> <p>5.4. Gebührenpflichtige haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Borken das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>			
<p>§ 9 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühren</p> <p>6.1 Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>6.2 Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit</p>		<p>§ 6 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>§ 4 Fälligkeit</p> <p>4.1 Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.</p> <p>4.2 Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p> <p>4.3 Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.</p>

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
	angegeben, so gilt dieser.			
<p>§ 10 Abschlagszahlungen Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.</p>				
<p>§ 11 Verwaltungshelfer Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>				
<p>§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird eine Grundgebühr je Entsorgungsvorgang sowie eine Zusatzgebühr je abgefahrener Menge in Kubikmeter erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p>			<p>§ 1 Gebühregegenstand Als Gegenleistung für die Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte erhebt die Stadt Borken Benutzungsgebühren nach Maßgabe Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Bestimmung dieser Satzung</p> <p>§ 2 Gebührenmaßstab Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Anzahl der Entsorgungsvorgänge und aus der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch</p>	

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>(2) Die Gebühr beträgt</p> <p style="margin-left: 20px;">a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) xx,xx €</p> <p style="margin-left: 20px;">b) je m³ abgefahrenen Klärschlamm (Zustzgebühr) xx,xx €</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>			<p>gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensätze</p> <p>Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen</p> <p>a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen</p> <p style="margin-left: 20px;">1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) 47,02 €</p> <p style="margin-left: 20px;">2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) 18,69 €</p> <p>b) <i>siehe § 13 neue Satzung</i></p> <p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflichtiger</p> <p>Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet.</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.</p> <p>Im Falle mehrerer Verpflichteter sind diese Gesamtschuldner.</p>	

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p style="text-align: center;">§ 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Grundgebühr je Entsorgungsvorgang sowie eine Zusatzgebühr je abgefahrener Menge in Kubikmeter erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt</p> <p style="margin-left: 20px;">a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) xx,xx €</p> <p style="margin-left: 20px;">b) je m³ ausgepumpte/abgefahrere Menge (Zusatzgebühr) xx,xx €</p>			<p style="text-align: center;">§ 1 Gebühregegenstand</p> <p>Als Gegenleistung für die Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte erhebt die Stadt Borken Benutzungsgebühren nach Maßgabe Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Bestimmung dieser Satzung</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Anzahl der Entsorgungsvorgänge und aus der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensätze</p> <p>Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen</p> <p>a) <i>siehe § 12 neue Satzung</i></p> <p>b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben</p> <p style="margin-left: 20px;">1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) 46,98 €</p> <p style="margin-left: 20px;">2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) 14,88 €</p>	

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.</p> <p>(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>			<p>§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.</p> <p>§ 5 Gebührenpflichtiger Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet. Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Im Falle mehrerer Verpflichteter sind diese Gesamtschuldner.</p>	
<p>§ 14 Kleineinleiterabgabe</p> <p>(1) Die Stadt Borken erhebt von Abwasserleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen eine Kleineinleiterabgabe als Gebühr.</p> <p>(2) Abwassereinleitungen sind gebührenfrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, die ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist und alle auf dem Grundstück aus Haushaltungen anfallende Abwasser</p>				<p>§ 1 Grundsatz, Ausnahmen</p> <p>1.1 Die Stadt Borken erhebt von Abwassereinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen eine Kleineinleiter als Gebühr.</p> <p>1.2 Abwassereinleitungen sind (abgabe-) gebührenfrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den anerkannten Regeln der Technik entspricht die ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist und</p>

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>sowie alle ähnlichen Schmutzwasser entsprechend behandelt werden.</p> <p>(3) Die Gebühr richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird in Schadeinheiten bestimmt. Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die die Stadt Borken abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und ist zum Stichtag 30. Juni für den Veranlagungszeitraum zu ermitteln. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der Abgabesatz beträgt je Schadeinheit eine Summe von 35,79 € im Jahr.</p> <p>(5) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Ist auf dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, ist nur der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.</p>				<p>alle auf dem Grundstück aus Haushaltungen anfallende Abwässer sowie alle ähnlichen Schmutzwässer entsprechend behandelt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bewertungsgrundlage, Gebührentarif</p> <p>2.1 Die Gebühr richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird in Schadeinheiten bestimmt. Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die die Stadt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabegesetzes abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und ist zum Stichtag 30. Juni für den Veranlagungszeitraum zu ermitteln. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>2.2 Der Abgabesatz beträgt je Schadeinheit ab 01. Januar 1993 30,60 €, ab 01. Januar 1997 35,70 € im Jahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>3.1 Gebührenpflichtig sind</p> <p>3.1.1 der Eigentümer</p> <p>3.1.2 der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,</p> <p>3.1.3 der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem oder von dem die Einleitung in ein Gewässer</p> <p>oder</p>

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
(6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.				das Verbringen in den Untergrund erfolgt. 3.2 Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
<p>3. Abschnitt Anschlussbeiträge § 15 Kanalanschlussbeitrag Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag</p>		<p>§ 1 Beitrag 1.1 Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteil einen Beitrag</p>		
<p>§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Borken zur Bebauung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen.</p>		<p>§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht 2.1 Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und 2.11 für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können 2.12 für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. 2.2 Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.</p>		

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung																
<p style="text-align: center;">§ 17 Beitragsmaßstab und Beitragssatz</p> <p>(1) Beitragsmaßstab ist die mit dem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (Rechnungseinheit).</p> <p>Als Nutzungsfaktor ist anzusetzen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Bei einer zulässigen Geschossfläche nzahl (GFZ)</td> <td style="width: 25%;">In reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besondere Wohngebiete (WB), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) und im Außenbereich bei wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung</td> <td style="width: 25%;">In Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD)</td> <td style="width: 35%;">In Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), in Kerngebieten (MK) und im Außenbereich bei überwiegend gewerblicher Nutzung</td> </tr> <tr> <td>bis 0,8 über 0,8 bis 1,0 über 1,0 bis 1,1 über 1,1 bis 1,2 über 1,2 bis 1,6 über 1,6 bis 2,0 über 2,0 bis 2,4 über 2,4</td> <td>1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8</td> <td>1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8</td> <td>1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,8 1,9 2</td> </tr> </table> <p>a) Die Baugebietsart und die zulässige Nutzung ergeben sich aus den verbindlichen Bauleitplänen.</p>	Bei einer zulässigen Geschossfläche nzahl (GFZ)	In reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besondere Wohngebiete (WB), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) und im Außenbereich bei wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung	In Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD)	In Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), in Kerngebieten (MK) und im Außenbereich bei überwiegend gewerblicher Nutzung	bis 0,8 über 0,8 bis 1,0 über 1,0 bis 1,1 über 1,1 bis 1,2 über 1,2 bis 1,6 über 1,6 bis 2,0 über 2,0 bis 2,4 über 2,4	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8	1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8	1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,8 1,9 2		<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz</p> <p>3.1 Beitragsmaßstab ist die mit dem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (Rechnungseinheit).</p> <p>Als Nutzungsfaktor ist anzusetzen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Bei einer zulässigen Geschossfläche nzahl (GFZ)</td> <td style="width: 25%;">In reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besondere Wohngebiete (WB), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) und im Außenbereich bei wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung</td> <td style="width: 25%;">In Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD)</td> <td style="width: 35%;">In Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), in Kerngebieten (MK) und im Außenbereich bei überwiegend gewerblicher Nutzung</td> </tr> <tr> <td>bis 0,8 über 0,8 bis 1,0 über 1,0 bis 1,1 über 1,1 bis 1,2 über 1,2 bis 1,6 über 1,6 bis 2,0 über 2,0 bis 2,4 über 2,4</td> <td>1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8</td> <td>1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8</td> <td>1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,8 1,9 2</td> </tr> </table> <p>3.11 Die Baugebietsart und die zulässige Nutzung ergeben sich aus den verbindlichen Bauleitplänen.</p>	Bei einer zulässigen Geschossfläche nzahl (GFZ)	In reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besondere Wohngebiete (WB), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) und im Außenbereich bei wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung	In Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD)	In Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), in Kerngebieten (MK) und im Außenbereich bei überwiegend gewerblicher Nutzung	bis 0,8 über 0,8 bis 1,0 über 1,0 bis 1,1 über 1,1 bis 1,2 über 1,2 bis 1,6 über 1,6 bis 2,0 über 2,0 bis 2,4 über 2,4	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8	1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8	1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,8 1,9 2		
Bei einer zulässigen Geschossfläche nzahl (GFZ)	In reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besondere Wohngebiete (WB), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) und im Außenbereich bei wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung	In Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD)	In Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), in Kerngebieten (MK) und im Außenbereich bei überwiegend gewerblicher Nutzung																	
bis 0,8 über 0,8 bis 1,0 über 1,0 bis 1,1 über 1,1 bis 1,2 über 1,2 bis 1,6 über 1,6 bis 2,0 über 2,0 bis 2,4 über 2,4	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8	1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8	1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,8 1,9 2																	
Bei einer zulässigen Geschossfläche nzahl (GFZ)	In reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besondere Wohngebiete (WB), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) und im Außenbereich bei wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung	In Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD)	In Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), in Kerngebieten (MK) und im Außenbereich bei überwiegend gewerblicher Nutzung																	
bis 0,8 über 0,8 bis 1,0 über 1,0 bis 1,1 über 1,1 bis 1,2 über 1,2 bis 1,6 über 1,6 bis 2,0 über 2,0 bis 2,4 über 2,4	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8	1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8	1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,8 1,9 2																	

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
<p>Der Nutzungsfaktor ist nach dem zulässigen Maß der Nutzung zu bemessen; er ist nach dem Maß der tatsächlich ausgeübten Nutzung festzusetzen, wenn dieses größer ist als das zulässige Maß der Nutzung. Soweit sich das Maß der Nutzung nach der Baumassenzahl bestimmt, ist sie im Verhältnis 3,5 zu 1 in eine Geschossflächenzahl umzurechnen.</p> <p>b) In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Nutzung (Art und Maß der Nutzung) entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten in Ansatz zu bringen.</p> <p>c) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl Berechnungsgrundlage für den o.g. anzuwendenden Nutzungsfaktor.</p> <p>d) Ist eine der maßgebenden Gebietsarten oder das Maß der zulässigen Nutzung nicht oder noch nicht festgesetzt, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Art der Nutzung nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung und - das Maß der Nutzung in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten (SO), Mischgebieten 		<p>Der Nutzungsfaktor ist nach dem zulässigen Maß der Nutzung zu bemessen; er ist nach dem Maß der tatsächlich ausgeübten Nutzung festzusetzen, wenn dieses größer ist als das zulässige Maß der Nutzung. Soweit sich das Maß der Nutzung nach der Baumassenzahl bestimmt, ist sie im Verhältnis 3,5 zu 1 in eine Geschossflächenzahl umzurechnen.</p> <p>3.12 In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Nutzung – Art und Maß der Nutzung – entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten in Ansatz zu bringen.</p> <p>3.13 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl Berechnungsgrundlage für den nach § 3.1 anzuwendenden Nutzungsfaktor.</p> <p>3.14 Ist eine der maßgebenden Gebietsarten oder das Maß der zulässigen Nutzung nicht oder noch nicht festgesetzt, sind</p> <p>3.14.1 die Art der Nutzung nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung und</p> <p>3.14.2 das Maß der Nutzung in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten (SO), Mischgebieten</p>		

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>(MI) und Dorfgebieten (MD) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 0,8 <u>und</u> - in Kerngebieten (MK), Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 bzw. einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 in Ansatz zu bringen. Der Nutzungsfaktor ist nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung festzusetzen, wenn das Maß der tatsächlichen Nutzung größer ist.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Borken.</p> <p>(3) Der Beitrag beträgt je Rechnungseinheit: 6,10 Euro.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Begriff des Grundstücks</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>(MI) und Dorfgebieten (MD) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 0,8 <u>und</u> in Kerngebieten (MK), Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 bzw. einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 in Ansatz zu bringen; der Nutzungsfaktor ist nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung festzusetzen, wenn das Maß der tatsächlichen Nutzung größer ist.</p> <p>3.2 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Borken.</p> <p>3.3 Der Beitrag beträgt je Rechnungseinheit - § 3.1 – 6,10 Euro.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Ermäßigungen, Neu- bzw. Nachveranlagungen</p> <p>(1) Wenn und solange in die öffentliche Abwasseranlage</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen, Neu- bzw. Nachveranlagungen</p> <p>4.1 Wenn und solange in die öffentliche Abwasseranlage</p>		

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>a) nur Regenwasser eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 17 zu zahlende Beitrag um 75 % und wenn</p> <p>b) nur Schmutzwasser (häusliche Abwässer, Industrieabwässer) eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 17 zu zahlende Beitrag um 25 % zu ermäßigen.</p> <p>(2) Kann die die Abwasserbeseitigung der Außenbereichsgrundstücke nur mittels einer Druckentwässerung erfolgen und besteht für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung, auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten, ist der nach § 17 zu zahlende Beitrag um 62,5 % zu ermäßigen.</p> <p>(3) Eine Neu- bzw. Nachveranlagung ist vorzunehmen, soweit eine Beitragsabgeltung noch nicht erfolgt ist</p> <p>a) bei Vergrößerung (Hinzunahme, Vereinigung) eines Grundstückes für die hinzugenommene Fläche.</p>		<p>4.11 nur Regenwässer eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 3 zu zahlende Beitrag um 75 % und wenn</p> <p>4.12 nur Schmutzwässer (häusliche Abwässer, Industrieabwässer) eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 3 zu zahlende Beitrag um 25 % zu ermäßigen.</p> <p>4.2 Kann die Abwasserbeseitigung der Außenbereichsgrundstücke nur mittels einer Druckentwässerung erfolgen und besteht für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung, auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten, ist der nach § 3 zu zahlende Beitrag um 62,5 % zu ermäßigen.</p> <p>4.3 Eine Neu- bzw. Nachveranlagung ist vorzunehmen, soweit eine Beitragsabgeltung noch nicht erfolgt ist.</p> <p>4.3.1 bei Vergrößerung (Hinzunahme, Vereinigung) eines Grundstückes für die hinzugenommene Fläche.</p>		
<p>§ 19 Entstehung der Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann bzw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit dem tatsächlichen Anschluss.</p>		<p>§ 5 Entstehung der Beitragspflicht 5.1 Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. 5.2 Im Falle des § 2.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. 5.3 Im Falle des § 4.1 entsteht die Beitragspflicht für den Restbeitrag, sobald für das Grundstück der</p>		

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
		Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage möglich ist; im Falle des § 4.3 mit dem Eintritt des Ereignisses.		
<p>§ 20 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner</p>		<p>§ 6 Beitragspflichtige</p> <p>6.1 Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.</p> <p>6.2 Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>		
<p>§ 21 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung/Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>		<p>§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld</p> <p>7.1 Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.</p>		
<p>§ 22 Kostenersatz</p> <p>(1) Sind der Stadt Borken für Lieferungen und Leistungen auf Anliegergrundstücken Kosten</p> <p>a) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Prüfschächten und Hausanschlussleitungen sowie</p> <p>b) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Pumpenschächten, die Lieferung von Druckpumpen, die Lieferung und Montage von Schalteinrichtungen (Stromanschluss eingeschlossen) entstanden, sind ihr die tatsächlich entstandenen Kosten zu</p>		<p>§ 8 Kostenersatz</p> <p>8.1 Sind der Stadt Borken für Lieferungen und Leistungen auf Anliegergrundstücken Kosten</p> <p>8.11 für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Prüfschächten und Hausanschlussleitungen</p> <p>8.12 für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Pumpenschächten, die Lieferung von Druckpumpen, die Lieferung und Montage von Schalteinrichtungen (Stromanschluss eingeschlossen) entstanden, sind ihr die tatsächlich entstandenen Kosten zu</p>		

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>ersetzen; ein Zuschlag für Planung, Bauleitung und Abrechnung wird nicht erhoben.</p> <p>(2) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, in den übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.</p>		<p>ersetzen; ein Zuschlag für Planung, Bauleitung und Abrechnung wird nicht erhoben.</p> <p>8.2 Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, in den übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.</p>		
<p>§ 23 Kostenersatzpflichtige</p> <p>(1) Zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Anlagen installiert worden sind.</p> <p>(2) Eigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.</p> <p>(3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.</p>		<p>§ 9 Kostenersatzpflichtige</p> <p>9.1 Zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstückes , auf dem die Anlagen installiert worden sind</p> <p>9.2 Eigentümer sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.</p> <p>9.3 Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.</p>		
<p>§ 24 Fälligkeit des Kostenersatzleistung</p> <p>Der Kostenersatz und Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>		<p>§ 10 Fälligkeit der Kostenersatzleistung</p> <p>10.1 Der Kostenersatz – der Aufwandsersatz – wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.</p>		
<p>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 25 Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Borken das Grundstück betreten, um die</p>				

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p>Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Borken die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p>				
<p>§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>				
<p>§ 27 Zwangsmittel Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p>	<p>§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen 8.1 Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NRW.S. 47/SGV.NRW.303) in ihrer jeweiligen Fassung. 8.2 Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NRW.S. 216/SGV.NRW.2010) in seiner jeweiligen Fassung.</p>			

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleineinleitungen-Gebührenordnung
<p style="text-align: center;">§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 18. Dezember 1998, 21. Dezember 1999, 20. Dezember 2000, 21. Dezember 2001, 16. Dezember 2004, 14. Dezember 2006, 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015 - die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015 - die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Anlagen der Stadtentwässerung und den Kostenersatz für Anschlüsse an die Anlagen der Stadtentwässerung vom 19.12.1996, 17.02.1998, 12.12.2001 - die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für Kleineinleitungen – GBO Kleineinleiterabgabe – vom 10. Dezember 1992, 19. Dezember 1996, 12. Dezember 2001 außer Kraft. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>9.1 Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.</p> <p>9.2 Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung und Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 23.12.1994, 20.12.1995 außer Kraft.</p> <p>9.3 Die erste Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.</p> <p>9.4 Die zweite Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.</p> <p>9.5 Die dritte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.</p> <p>9.6 Die vierte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>9.7 Die fünfte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>9.8 Die sechste Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.</p> <p>9.9 Die siebte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>9.10 Die achte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>9.11 Die neunte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>9.12 Die zehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>9.13 Die elfte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>9.14 Die zwölfte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>9.15 Die dreizehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>9.16 Die vierzehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>9.17 Die fünfzehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>11.1 Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft</p> <p>11.2 Mit Wirkung vom 01.01.1997 tritt die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung und Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 23.12.1994., 20.12.1995 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>Die vierte Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>Die fünfte Änderung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>Die sechste Änderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>Die siebte Änderung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>5.1 Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1995 in Kraft.</p> <p>5.2 Die Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.</p>

öffentliche Anlage 01
zum Tagesordnungspunkt
„Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“
Gegenüberstellung – neue Satzung – alte Satzungen

Neue Satzung	Alte Entwässerungsgebührensatzung	Alte Kanalanschlussbeitragsatzung	Alte Grundstücksentwässerungs-Gebührensatzung	Alte Kleininleitungen-Gebührenordnung
	9.18 Die sechzehnte Änderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.			